

[1705.] Erkenntnis.

Auf erhobene Klage der Handlung B. Schott's Söhne in Mainz: daß das im Verlage von Christian Theodor Groos in Karlsruhe unter dem Titel: „Choräle nebst Vorträgen und Nachspielen für die evangelisch-protestantische Kirche im Großherzogthum Baden“ erschienene musikalische Werk den Nachdruck einer beträchtlichen Anzahl in ihrem Verlage erschienener Original-Druckstücke von Rind enthält, und deshalb dessen Verkauf im hiesigen Buchhandel verhindert werden möchte: Nach vorläufiger Beschlagnahme der hier vorgefundenen 4 Exemplare jenes Werks, und nachdem weder die hiesigen Buchhändler — denen übrigens ein strafbares Verschulden hinsichtlich des Verkaufs des Nachdrucks nicht zur Last fällt — noch der Verleger gegen die ihnen mitgetheilte Klage innerhalb der dazu anberaumten Frist Einwendung erhoben haben, auch letzterer die ihm freigestellte Ausscheidung der Nachdrücke und Freigebung der übrigen Bestandtheile des Werks nicht geltend gemacht hat; nach Ansicht des Gesetzes vom 23. September 1830, insbesondere der Art. 5. 6. 12 u. 18; wird hiermit die Confiscation der hier in Beschlag genommenen Exemplare des oben bezeichneten Werkes erkannt, unter Vorbehalt weiterer Verfügung über dieselben nach Maßgabe der Art. 19 des Gesetzes — und die öffentliche Bekanntmachung dieses Erkenntnisses verordnet.

Darmstadt, den 4. November 1837.

Großherzogl. Sessisches Stadtgericht.

Nachträglich zu diesem Erkenntnis bemerken wir noch, daß auf unsern Antrag auch hier in Mainz die bei den Buchhandlungen vorgefundenen Exemplare des obigen Nachdrucks durch den Untersuchungs-Richter confiscirt worden sind.

Mainz, den 21. März 1838.

B. Schott's Söhne.

[1706.] Circular,

die in unserm Verlag erscheinende Ausgabe des Machsor betreffend, als Entgegnung auf den Aufsatz der Lewent'schen Verlagsbuchhandlung in Berlin.

Ogleich Herr Lewent in Berlin sehr richtig bemerkt, dass das Streben nach geistiger Cultur Beruf des Buchhändlers sein soll, so scheint es doch, als erkenne er diesen Beruf in Bezug auf sich selbst nicht an, denn der in Nr. 24 d. Bl. enthaltene, gegen unser Circular in Nr. 20 gerichtete Aufsatz dürfte weder in Hinsicht des Tones noch in Hinsicht des Styls geeignet sein, ihn in den Geruch des Besitzes besonderer Geistesbildung zu bringen; und wir würden es vorziehen, ihn ganz unbeachtet zu lassen, müssten wir nicht fürchten, dass er Missdeutungen unsers Verfahrens herbeiführen könnte.

Brodneid und Scheelsucht haben uns nicht veranlasst, gegen Hrn. L's. Unternehmen insofern aufzutreten, dass wir unsere geehrten Collegen mit den Umständen bekannt machten, die es durchaus nicht als ein ehrenvolles erscheinen lassen; denn wenn Herr L. behauptet, dass er schon vor 3 Jahren die Herausgabe dieses Werkes intentirt habe, was mochte ihn dann wohl bestimmen, im vorigen Jahre die Druckarbeit der Heinemann'schen Ausgabe zu übernehmen? Gewiss, kein Mensch wird es ihm glauben, sollte er behaupten, dass er die Concurrenz selbst habe befördern wollen. Wenn wirklich sein Plan schon vorhanden war, als der Dr. Heinemann ihm sein Msept. zum Druck anvertraute, durfte er dann als rechtlicher Mann es wohl annehmen und gegen ihn von seinem Vorhaben schweigen, da er leicht ermessen konnte, dass dieser nicht geneigt sein würde, seine Arbeit den Händen seines Concurrenten anzuvertrauen. Wir können die hier entwickelte Verfahrensart des Herrn L. uns nur dann erklären, wenn wir sie mit einer Aeusserung seines Aufsatzes: dass — ein

Verfahren lächerlich werde, wenn die Absicht deutlich daraus hervortritt — in Zusammenhang bringen, da uns dann begreiflich wird, dass er das heimliche Handeln dem öffentlichen vorzieht; vielleicht ist dies schon ein Resultat seiner erstrebten geistigen Cultur? Seiner Belehrung über die das Machsor betreffenden Verlagsberechtigungen bedurften wir nicht, denn wie er wohl erwarten konnte, so hatten wir uns längst von Allem, was dies Werk anlangt, unterrichtet.

Wenn er nun die Vertheidigung seines Verfahrens besonders darauf gründet, dass wir ja selbst es nicht verschmäht hätten, Andere in ihren Rechten zu verletzen, und behauptet, dass, ehe an die Heinemann'sche Ausgabe gedacht worden sei, zwei andere es bereits unternommen hätten, dies Werk mit einer, mit deutschen Typen gedruckten Uebersetzung herauszugeben, so versucht er es, sich durch eine Unwahrheit zu rechtfertigen; denn die Ankündigungen der Heinemann'schen Ausgabe wurden zu Michaelis 1836 durch die Herren Veit u. Comp. verbreitet, und im October unternahmen zwei polnische Juden eine Reise zum Hofbuchdrucker Telgener nach Hannover, um die Heidenheim'sche jüdisch-deutsche Uebersetzung neben dem Text und dem hebräischen Commentar in deutscher Schrift abzu drucken; worauf Hr. Lehrberger — Besitzer der Heidenh. Druckerei in Frankfurt a. M. öffentlich dagegen protestirte, indem er diesen Abdruck als einen Nachdruck erklärte, und selbst eine deutsche Ausgabe zu besorgen versprach. Was Herr Telgener und was Herr Lehrberger thun wird, ist noch nicht veröffentlicht, und keiner von beiden hat fertig geliefert. Dass übrigens die Heidenheim'sche Uebersetzung unvollständig ist, ist allgemein bekannt. — Dass dagegen unsere Ausgabe in jeder Hinsicht, nach Quantität wie nach Qualität, vollständig sein wird, das mögen die Leser aus der zweiten Lieferung, die die Morgengebete am Jom-Kippur enthält, erschen. Darum auch wird unsere Ausgabe um etwa 20 \mathcal{R} . theurer sein, denn sie ist nicht nur mit grossem Fleisse bearbeitet, sondern auch sehr reichhaltig und jeder Forderung entsprechend, und diese Vorzüge sind bereits von einem gelehrten Recensenten im Hamburger Correspondenten im Juli v. J. anerkannt worden.

Unsere Ausgabe zum Nachtheil der Lewent'schen hervorzuheben, haben wir daher nicht nöthig; dennoch aber überlassen auch wir das Urtheil über das ganze Werk der unparteiischen Kritik der Kenner und bestätigen die Meinung des Herrn L., dass wir davon nichts — also wahrscheinlich so viel als er — verstehen.

Für unsere geehrten Collegen fügen wir nun noch die Bemerkung bei, dass hoffentlich bis Ende der Ostermesse zwei Lieferungen unserer Ausgabe erscheinen werden, und dass Herr Dr. Heinemann auch schon mit der Uebersetzung der übrigen Gebete für die Feste Pesach, Schebuoth und Suckoth beschäftigt ist und den Abonnenten seiner Zeit hiervon genauere Anzeige gemacht werden wird.

Exemplare der 1. Lieferung, Anzeigen mit Firma zum Vertheilen und Beilegen in Zeitblättern, ingleichen Inserate stehen mit Vergnügen zu Diensten, und mit Dank werden wir die thätige Verwendung für dieses Buch erkennen.

Leipzig, im März 1838.

G. L. Göthe'sche Buchhandlung.

[1707.] Wenn lautes Geschrei einem Dritten nur gleichgültig oder unangenehm sein kann, so ist es bios die Achtung vor jeder Deffentlichkeit, die mich veranlaßt, das Ungehörige und Ungegründete, welches Herr Flemming in Nr. 22. des Börsenblattes gegen mich sich auszusprechen erlaubt, gebührend abzuweisen, nie aber werde ich verteidigt werden, seinen Ton zu erwiedern. Wenn Herr Flemming meint, daß ich Unrichtiges und Entstelltes vorgebracht habe, so will er entweder